

Ein Beitrag aus der Immobilien Zeitung Nr. 16 vom 19.4.2012

## Vergaberecht

Architektenverträge dürfen nicht künstlich aufgeteilt werden, um die EU-Ausschreibungspflicht zu unterlaufen.

*EuGH, Urteil vom 15. März 2012, Az. C-574/10*

Rechtsanwalt  
Dr. Martin  
Schellenberg von  
Heuking Kühn Lüer  
Wojtek, Hamburg



### Der Fall

Die Gemeinde Niedernhausen (Rheingau-Taunus-Kreis) möchte ihre Sport- und Veranstaltungshalle, die Aultalhalle, sanieren lassen. Allein für Architektenleistungen kalkuliert sie einen Gesamtbetrag von ca. 325.000 Euro. Statt die Architektenleistungen europaweit auszuschreiben, wird der Auftrag direkt an ein lokales Büro vergeben, allerdings in kleineren Einzelaufträgen von jeweils unter 100.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren. Die EU-Kommission leitet deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein und macht geltend, der Auftrag hätte europaweit ausge-

schrieben werden müssen. Die Bundesregierung verteidigt das Vorgehen in Niedernhausen: Aufgrund der schwierigen Haushaltslage hätte die Sanierung der Aultalhalle über mehrere Jahre gestreckt erfolgen müssen. Daher seien auch die Architektenleistungen sukzessive beauftragt worden. Es handele sich auch vergaberechtlich um selbstständige Aufträge. Eine funktionale Betrachtung, wie sie für Bauleistungen gelte, finde hier keine Anwendung. Eine Zusammenfassung wäre mangels Haushaltsmitteln nicht möglich gewesen. Der EuGH gibt der Kommission Recht.

### Die Folgen

Auch bei der Vergabe von Architektenleistungen gilt die funktionale Betrachtungsweise: Ergibt die Gesamtsicht, dass es sich um ein einheitliches Vorhaben handelt, so ist dies auch für den Schwellenwert die relevante Basis. Hier hätte also eine europaweite Ausschreibung erfolgen müssen. Die Aufteilung in Einzelaufträge war rechtswidrig. Ein Haushaltsvorbehalt für Einzellose wäre zulässig. Die Anforderungen an Architektenvergaben steigen. Bisher war es

weit verbreitete und teilweise von den Länderverwaltungen explizit gebilligte Praxis, Leistungsphasen in unterschiedliche Aufträge zu unterteilen und damit unterhalb der EU-Ausschreibungspflicht zu bleiben. Künftig muss immer das gesamte Bauvorhaben betrachtet werden. Planungsleistungen sind für die Berechnung der Schwellenwerte zusammenzufassen. Dies geht allerdings nicht so weit, dass Bau- und Planungsleistungen Teile desselben Auftrags sind.

### Was ist zu tun?

Öffentliche Auftraggeber müssen künftig also Architektenleistungen europaweit ausschreiben, wenn sie sich über alle Phasen auf einen Honorarbetrag oberhalb der Schwellenwerte summieren. Der EuGH gesteht ihnen jedoch auch zu, einzelne Phasen unter einen Haushaltsvorbehalt zu stellen. Architekturbüros werden bei unter-

schwelligen Aufträgen verschärft prüfen, ob es sich um eine künstliche Aufteilung des Auftrags handelt. Ist dies unter Berücksichtigung der vom EuGH vorgegebenen Grundsätze der Fall, so können sie, wenn sie bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt wurden, die Beauftragung vor der Vergabekammer anfechten. (ba)